Oelser Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag.
Pränumerationspreis vierteljährlich 60 Pf., durch die Post bezogen 75 Pf.

Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen und kostet die gespaltene Zeile 10 Pf.

Redakteur: Hugo Ludwig.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 48. Oels, den 19. November 1897. 35. Jahrg

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths.

Nr. 440. Oels, den 15. November 1897.

Die Verleihung der Kaiser-Wilhelms-Erinnerungmedaille betr.

Auf eine Anfrage bei dem Königlichen Herrn Regierungs-Präsidenten ist mir die Mittheilung geworden, daß auch den Damen, welchen die Kriegsdenkmünze pro 1870/71 für Nichtcombattanten verliehen worden ist, ein Anrecht auf die Kaiser-Wilhelms-Erinnerungsmedaille zusteht.

Es wollen sich daher diejenigen Damen, welche Anspruch auf Verleihung der genannten Medaille machen, bei der Polizeiverwaltung resp. bei dem Amtsvorsteher ihres Bezirks baldigst zur Aufnahme in die vorgeschriebene Liste anmelden.

Nr. 441. Oels, den 16. November 1897.

Die Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nachdem der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Dominiums Spahlitz festgestellt worden ist, ordne ich für den Gutsbezirk und den Gemeindebezirk Spahlitz Folgendes an:

1. Der Auftrieb von Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen aus dem Guts- und Gemeindebezirk Spahlitz auf alle Vieh- und Wochenmärkte ist verboten.
2. Das Treiben von Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen außerhalb der Feldmarkgrenzen ist untersagt, desgleichen das Fahren mit Rindviehgespannen über die Feldmarkgrenzen hinaus.
3. Aus den Feldmarkgrenzen dürfen Rindvieh, Schweine, Schafe und Ziegen ohne meine ausdrückliche Genehmigung nicht entfernt werden. Diese wird für Vieh nur zum Zwecke der sofortigen Abschlachtung gestattet werden. Es bedarf jedoch eines thierärztlichen Attestes, welches die Seuchenfreiheit des betreffenden Transportes bescheinigt, und der Erklärung der Polizeibehörde des Schlachtortes, daß sie mit der Zuführung einverstanden sei. In allen Fällen darf das Vieh nur in Wagen transportirt werden, welche nachher ebenso wie die benutzten Geräthe sorgfältig zu desinficiren sind.
4. Das Weggeben von Milch von sämmtlichen Kühen des Dominiums und der Gemeinde Spahlitz behufs unmittelbarer Verwendung zum Genusse für Menschen und Thiere oder an Sammelmolkereien ist verboten. Gestattet ist es nur dann, wenn die Milch nur von gesunden Thieren stammt und 15 Minuten hindurch einer Erhitzung von 90 Grad Celsius ausgesetzt gewesen ist. Die Maßnahme bezieht sich auch auf Magermilch, Buttermilch und auch auf diejenigen Theile der Milch, welche beim Käsen zurückbleiben, sowie auf Molke; dagegen wird der Vertrieb von Butter und Käse nicht betroffen.

Uebertretungen dieser Anordnungen fallen unter die Strafbestimmungen der §§ 66 und 67 des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880.}}{\text{1. Mai 1894.}}$

Der Herr Gutsvorsteher des Gutes Spahlitz und der Herr Gemeindevorsteher zu Spahlitz, sowie die Ortsbehörden der benachbarten Ortschaften wollen die vorstehenden Anordnungen **sofort** in ortsüblicher Weise bekannt machen und darauf hinweisen, daß die Viehbesitzer verpflichtet sind, den Ausbruch einer Seuche und jede verdächtige Erscheinung, welche den Ausbruch befürchten läßt, alsbald anzuzeigen.

Nr. 442. Oels, den 16. November 1897.

Auf Antrag habe ich widerruflich genehmigt, daß die Bewohner der Colonie Katutsche von denjenigen Sperrmaßregeln befreit bleiben, welche ich wegen des Auftretens der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Dominii Zessel den Bewohnern des Guts- und des Gemeindebezirks Zessel durch Kreisblatt-Verfügung vom 30. Oktober cr. (Extra-Kreisblatt Nr. 45) auferlegen mußte.

Nr. 443. Oels, den 10. November 1897.

Der Kreisausschuß hat in der Sitzung vom 9. d. Mts. beschlossen:

1. im Hebammenbezirk Bernstadt, bestehend aus der Stadt Bernstadt und den Guts- und Gemeindebezirken Vorstadt Bernstadt, Vogelgesang, Patschkey, Cunzendorf, Langenhof, Weidenbach und Neudorf b/B. eine vierte Bezirkshebamme und zwar die Hebamme Pauline Strauß zu Bernstadt als Bezirkshebamme anzustellen.
2. den bisherigen Bezirk Schönau, bestehend aus den Ortschaften Schönau, Ulbersdorf und Reesewitz, aufzulösen, die Ortschaften Schönau und Ulbersdorf dem Stronner Bezirk und die Ortschaft Reesewitz dem Galbitzer Bezirk zuzuweisen.

Die Ortsbehörden wollen dies zur Kenntniß der Ortseinwohner und der betreffenden Hebammen bringen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 444. Oels, den 16. November 1897.

Die am 1. Dezember d. J. stattfindende Viehzählung betr.

Mehrfache Anfragen der Aufnahmebehörden wegen der bevorstehenden Viehzählung lassen uns die nachfolgenden Erläuterungen der Zählvorschriften wünschenswerth erscheinen, welche wir sofort zur Kenntniß der dortigen Aufnahmebehörden zu bringen bitten:

1. Eine **„Ansprache an die Bevölkerung"** aus Anlaß der diesmaligen Viehzählung beschränkteren Umfanges ist nicht vorgesehen.
2. Die Zählung ist nicht nach „Haushaltungen" oder „Häusern", sondern nach **„Gehöften"**, die auch nur aus **einem** Hause bestehen können, auszuführen. Es ist daher auf einer und derselben Zählkarte die Zahl aller im Gehöfte (Hause) wohnenden viehbesitzenden Haushaltungen (Hauswirthschaften) zusammen mit dem gesammten im Gehöfte (Hause) vorhandenen Viehstande zu verzeichnen. Wir lenken die Aufmerksamkeit der Behörden und Zähler hierauf noch besonders, da aus den meisten der täglich hierher gelangenden Zuschriften hervorgeht, daß in dieser Beziehung wiederum weit verbreitete Irrthümer obwalten, welche, falls sie nicht **vor** der Zählung völlig behoben werden, später die Rücksendung der Zählpapiere zum Zwecke ihrer Berichtigung nothwendig machen würden.
3. Auch Gehöfte **ohne Vieh** erhalten eine Karte, auf welcher die Fehlanzeige zu erstatten ist. Es ist darauf zu achten, daß innerhalb der Städte zerstreut in den Häusern vorhandene **vereinzelte Stücke Vieh**, sowie **Pferde in Bergwerken** nicht übergangen werden.
4. Diejenigen Gehöfte, welche entweder nur eine oder mehrere Arten von Federvieh (Gänse, Enten und Hühner) halten, sind als **viehbesitzende** mitzuzählen und sowohl in den Zählkarten, wie auch in den Controllisten als solche aufzuführen.

   Das Fehlen von Einträgen in der Spalte 3 der beiden „Muster einer ausgefüllten Controlliste C", auf der Rückseite der „Anweisung für die Zähler B", und zwar bei der laufenden Nummer 4 des ersten und 6 des zweiten Beispieles, beruht auf einem Versehen, da auch dort die Zahlen der viehbesitzenden Haushaltungen verzeichnet stehen müssen.
5. Die im § 4 Abs. 2 der „Anweisung für die Zähler B" angeordnete **besondere Aufrechnung** der Angaben für jeden einzelnen in einem Zählbezirke vorhandenen Wohnplatz ist in dem ebengenannten Muster einer ausgefüllten Controlliste aus Raummangel unterblieben.
6. Ein Erlaß des Herrn Unterrichtsministers gestattet im Falle der Betheiligung der Lehrer an der Viehzählung **die Aussetzung des Unterrichtes in den Volksschulen.**

Königl. Preußisches Statistisches Bureau.

Indem ich vorstehende Erläuterungen hiermit zur Kenntniß der Ortsbehörden, sowie der Herren Zähler bringe, weise ich noch besonders auf die Wichtigkeit der mit der diesjährigen Viehzählung zum ersten Male im preußischen Staate verbundenen Erhebung über die Anzahl des Federviehes hin.

Nr. 445. Oels, den 15. November 1897.

Nachstehend bringe ich die hinsichtlich der **Beobachtung der zur Verhütung von Bränden erlassenen Bestimmungen** (§ 367 zu 6 und § 368 zu 5 und 6 des R.-St.-G.-B. und § 44 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 G.-S. S. 230) zur öffentlichen Kenntniß.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, eine strenge Controle bezüglich der Ausführung dieser Bestimmungen auszuüben und außerdem der ordnungsmäßigen Herstellung und Instandhaltung der Feuerungsanlagen, insbesondere auch der Schornsteine, ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

§ 367 R.-St.-G.-B.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

1—5 a pp.

6. wer Waaren, Materialien oder andere Vorräthe, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt.

§ 368.

Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

1—4 pp.

5. wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt, oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert;
6. wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Haiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet.

§ 44 des Feld- und Forstpolizeigesetzes.

Mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer

1. mit unverwahrtem Feuer oder Licht den Wald betritt oder sich demselben in gefahrbringender Weise nähert;
2. im Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt;
3. abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 6 des Strafgesetzbuches im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben im Freien ohne Erlaubniß des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in königlichen Forsten ohne Erlaubniß des zuständigen Forstbeamten Feuer anzündet oder das gestattetermaßen angezündete Feuer gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt;
4. abgesehen von den Fällen des § 360 Nr. 10 des Strafgesetzbuches, bei Waldbränden, von der Polizeibehörde, dem Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter oder dem Forstbesitzer oder Forstbeamten zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Nachtheile genügen konnte.

Nr. 446. Oels, den 11. November 1897.

Die Revision der Buchführung der Feuerversicherungsagenten betreffend.

Diejenigen Herren Amtsvorsteher des Kreises, in deren Bezirken Feuer-Versicherungs-Agenturen bestehen, ersuche ich, mir bis zum 15. Dezember cr. die Nach-

weisungen über das Ergebniß der Revision der Buchführung nach dem in meiner Kreisblattverfügung vom 10. August 1874 mitgetheilten Schema einzureichen.

In Betreff der Revision bemerke ich, daß es namentlich darauf ankommt, Ueberzeugung davon zu gewinnen, daß die polizeilich als zulässig erkannten Versicherungssummen aus den Versicherungsanträgen genau in die Bücher der Agenten übertragen sind. Diese Summen ergeben sich aus den Nachrichten, welche den betreffenden Herren Amtsvorstehern zugesandt werden sollen.

Insoweit sich nun in den Büchern der Versicherungsagenten Versicherungen eingetragen finden sollten, über welche den Herren Amtsvorstehern die vorgenannten Nachrichten nicht zugegangen sind, so haben die revidirenden Herren Amtsvorsteher diese Mittheilung unverzüglich einzufordern, um auf Grund derselben die Revision zu vollenden. Ueber den Befund der Revisionen sind Protokolle aufzunehmen, welche mit den obengedachten Nachweisungen gleichzeitig hierher einzusenden sind.

Nr. 447. Berlin, den 29. Oktober 1897.

Reichsausländische Behörden wenden sich häufig unmittelbar an preußische Polizeibehörden oder Staatsanwaltschaften mit dem Auftrage auf vorläufige Festnahme von Personen, deren Auslieferung demnächst beantragt werden soll. Bei der Erledigung derartiger Anträge wird zuweilen von den Polizeibehörden nicht zweckmäßig verfahren. Ich sehe mich daher veranlaßt, unter Bezugnahme auf § 17 Nr. 2 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 (G.-S. S. 248) und den Erlaß vom 24. November 1881 (Min.-Bl. S. 244) Folgendes zu bestimmen:

1. Ersucht eine reichsausländische Behörde um die vorläufige Festnahme einer Person, deren Auslieferung sie erwirken will, so ist diese Person nach ihrer Ermittelung unverzüglich über ihre Staatsangehörigkeit zu vernehmen.
2. Ergiebt sich hierbei, daß der Verfolgte Reichsausländer ist, so ist er in sichere polizeiliche Haft zu nehmen und von dem Geschehenen der ersuchenden ausländischen Behörde Mittheilung zu machen. Falls das verfügbare Polizeigefängniß keine genügende Sicherheit bietet, ist der Festgenommene in dem dafür bestimmten **Gerichtsgefängniß als Polizeigefangener** unterzubringen. Befindet sich der Verfolgte beim Eintreffen des Festnahme-Antrags in gerichtlicher Haft, so ist rechtzeitig — nöthigenfalls auf telegraphischem Wege — dafür zu sorgen, daß er nach Beendigung der gerichtlichen Haft nicht entlassen, sondern bis auf Weiteres **als Polizeigefangener** festgehalten wird.
3. Von einer jeden solchen vorläufigen Festnahme eines Reichsausländers hat die festnehmende Polizeibehörde mir sofort unmittelbar Anzeige zu machen, und zwar möglichst unter Beifügung des Festnahme-Antrags und seiner Unterlagen. Abschrift des Berichtes ist dem vorgesetzten Regierungspräsidenten auf dem Instanzenwege einzureichen.
4. Sodann ist die ministerielle Entscheidung abzuwarten. Ohne ministerielle Genehmigung darf keine Auslieferung stattfinden.

Der Minister des Innern.
J. A. Haase.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten zu Breslau.

Oels, den 13. November 1897.

Vorstehendes Rescript bringe ich hierdurch zur Kenntniß der städtischen Polizeiverwaltungen und Herren Amtsvorsteher des Kreises.

Nr. 448. Oels, den 16. November 1897.

Personal-Chronik.

Vereidigt: der Brennerei-Verwalter Eduard Hübner von Zantoch als erster Standesbeamten-Stellvertreter für den Bezirk Zantoch.

Der Königliche Landrath.
Graf Kospoth.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Der durch rechtskräftiges Urtheil des Schwurgerichts zu Oels vom 2. Juli 1897 wegen Mordes, begangen am 29. Mai d. J. zu Neudorf an der Wittwe Weihrauch daselbst, zum Tode verurtheilte Ortsarme Gottlieb Mittmann aus Neudorf ist heute früh im Gerichtsgefängniß hierselbst enthauptet worden.

Oels, den 19. November 1897.

Der Erste Staatsanwalt.
Stamer.

Oels, den 11. November 1897.

Bekanntmachung.

Die Schweineseuche unter dem Schwarzvieh des Arbeiters Carl Wolff hier — Hinterhäuser Nr. 10 — ist erloschen und die angeordnete Stallsperre aufgehoben.

Die Polizeiverwaltung.

Stampen, den 11. November 1897.

Bekanntmachung.

Die Seuche unter den Schweinebeständen des Gutsbesitzers Preller hierselbst ist erloschen; die Sperrmaßregeln sind aufgehoben.

Der Amtsvorsteher.
Pauly.

Juliusburg, den 16. November 1897.

Unter den Schweinebeständen des Stellenbesitzers Ernst Wende in Rakwitz ist der Ausbruch der Schweineseuche amtlich festgestellt.

Die Gehöftssperre ist angeordnet.

Der Amtsvorsteher.
Holletschek.

Juliusburg, den 14. November.

Die Magd Helene Novak, geboren den 11. Februar 1856, hat sich vom 1. d. Mts. ab dem Dominium Neuhaus vermiethet und 6 Mark Miethgeld erhalten, ohne bis jetzt ihren Dienst angetreten zu haben.

Da ihr Aufenthalt unbekannt, so ersuche ich die Ortsbehörden und Herren Gendarmen des Kreises, sofern sie über den Verbleib der Novak Nachricht erhalten, mir davon umgehend Mittheilung zu machen.

Der Amtsvorsteher.
Holletschek.

Domatschine, den 15. November 1897.

Bekanntmachung.

Die Rothlaufseuche unter den Schweinen des Schmiedemeisters Schupke—Langewiese ist erloschen. Die Sperre ist aufgehoben.

Der Amtsvorsteher.

Stein, den 16. November 1897.

Die Rothlaufseuche unter den Schweinen des Stellenbesitzers Gottlieb Neumann zu Groß-Weigelsdorf ist erloschen und die Gehöftssperre aufgehoben.

Der Amtsvorsteher.
A. von Klitzing.

Nebst einer Beilage.

Ortskrankenkasse des Kreises Oels.

Zur General-Versammlung der Ortskrankenkasse des Kreises Oels werden die sämmtlichen Vertreter derselben auf

Sonntag, den 28. November d. J., Nachmittags 3 Uhr,

in den Gasthof zum blauen Hirsch in Oels hiermit eingeladen.

Tagesordnung:

1. Wahl des Ausschusses zur Prüfung der Rechnung des laufenden Jahres.
2. Beschlußfassung über den Antrag um Gewährung des Krankengeldes schon vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab.
3. Mittheilungen.

Oels, den 18. November 1897.

Der Vorstand.
Grove.

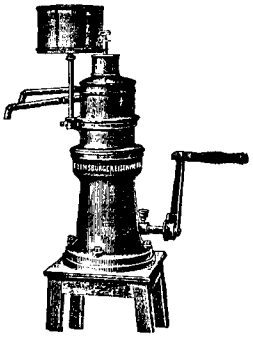

Neueste Flensburger Patent-Germania-Centrifuge

für Handbetrieb in drei Größen von 100, 150 und 250 Liter stündlicher Leistung.

Vorzüge: Größte Dauerhaftigkeit. Praktische, solide, einfache Construktion, bei welcher Reparaturen fast gänzlich ausgeschlossen sind. Schärfste Entsahnung, spielend leichter Gang, einfache Bedienung, bequeme Reinigung.

Prospekte gratis und franko durch den General-Vertreter des Flensburger Eisenwerkes

Wilhelm Boese sen.,
Breslau, Lothringerstraße 14.

Beste oberschles. Steinkohlen

in ganzen, halben und Viertel-Waggons, sowie in kleineren Posten,

Anthracit-Nußkohle,
Anthracit-Erbskohle für Cadéöfen,
Braunkohlen- und Steinkohlen-Briquettes,
Coaks und klein gehacktes Holz

empfiehlt zu billigsten Preisen

Oscar Buchwald,
Wohnung Wilhelmstraße 7, Niederlage am Bahnhof.

Quittungsbücher

für die an die Königliche Kreis-Kasse abzuführenden Staatssteuern, Renten 2c., sind in der Kreis-Kasse hierselbst für den Preis von 1 M. erhältlich.

Pferde- und Viehscheeren

werden sauber geschärft und reparirt.

P. Hantke, Messerschmied. Oels, Nachodstraße 32.

Visitenkarten

in saubersten Ausführung werden in kürzester Zeit in der **A. Ludwig**'schen Hofbuchdruckerei angefertigt.

Kirchliche Nachrichten.

Am Todtenfest.

Oels.

Evangelische Schloßkirche.

*) Hauptgottesdienst 9 Uhr: Herr Superintendent Ueberschär.
*) Nachmittagsgottesdienst 1½ Uhr: Herr Diakonus Pätzold.
*) Abendgottesdienst 5 Uhr: Herr Archidiakonus Biehler.
Beichte ½9 Uhr: Herr Superintendent Ueberschär.

In der Propstkirche.

Vormittags 11 Uhr Militärgottesdienst: Herr Superintendent Ueberschär.

Wochengottesdienst.

Donnerstag, den 25. November 1897, früh 8½ Uhr: Herr Subdiakonus Schmidt.
Amtswoche: Herr Superintendent Ueberschär.

*) Collekte für die Wittwen- und Waisen schlesischer Geistlichen.

28 goldene und silberne Medaillen und Diplome.

Schweizerische Spielwerke

anerkannt d. vollkommensten der Welt.

Spieldosen

Automaten, Necessaires, Schweizerhäuser, Cigarrenständer, Albums, Schreibzeuge, Handschuhkasten, Briefbeschwerer, Cigarrenetuis, Arbeitstischchen, Spazierstöcke, Flaschen, Biergläser, Dessertteller, Stühle u. s. w. **Alles mit Musik. Stets das Neueste und Vorzüglichste, besonders geeignet für Weihnachtsgeschenke, empfiehlt die Fabrik**

J. H. Heller in Bern (Schweiz).

Nur **direkter** Bezug garantirt für Aechtheit; illustrirte Preislisten franko.
Bedeutende Preisermäßigung.

Marktpreis der Stadt Oels

vom 13. November 1897
(für 100 Kilogramm).

Weizen, weiß	18	—	17	60	17	20
„ gelb	—	—	—	—	—	—
Roggen	14	20	13	90	13	60
Gerste	13	20	12	90	12	60
Hafer	13	40	13	10	12	80
Erbsen	—	—	—	—	—	—
Kartoffeln	4	—	—	—	3	50
Heu	4	40	—	—	4	—
Stroh (100 Kilogramm)	3	60	—	—	3	20